

Orientierungsrahmen für Arbeitgeber in der vierten Infektionswelle

Nach einem weitestgehend sorglosen Sommer, mit moderatem wirtschaftlichem Aufschwung, begünstigt durch niedrige Infektionszahlen, richten sich die Blicke der mittelständischen Unternehmen nun sorgenvoll Richtung Herbst. Wie sich das Pandemiegeschehen im Herbst und Winter entwickeln wird, kann nicht mit Bestimmtheit prognostiziert werden. Die mäßige Corona-Impfquote und wieder ansteigende Inzidenzen, machen die Notwendigkeit sichtbar sich auf die bevorstehende kalte Jahreszeit adäquat vorzubereiten. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten Hinweise zu Teststrategien, Fürsorgepflicht und weiteren Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz, um den Herbst im Schatten der Pandemie, erfolgreich zu meistern.

Corona-Arbeitsschutzverordnung

- Anpassung der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) am 6. September 2021
 - Geltungsdauer verlängert bis 24.11.2021

Maßnahmencheck

✓ Aufklärung

- Nach geltender Verordnung sind Arbeitgeber dazu angehalten über die Gesundheitsgefährdung des Covid-19 Virus aufzuklären
- Zudem sollte über die Möglichkeit einer Schutzimpfung informiert werden
- Es wird dazu geraten, die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen entsprechend des Infektionsgeschehens zu aktualisieren

✓ Tests

- Gemäß der Corona-Arbeitsschutzverordnung haben Arbeitgeber die Pflicht, ihren Beschäftigten, die nicht überwiegend im Homeoffice sind zweimal wöchentlich einen Corona-Test anzubieten
 - Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet das Test-Angebot wahrzunehmen
 - Das Testen sollte möglichst vor Beginn der Tätigkeit, bei Selbsttests am besten zuhause stattfinden
 - Es können alle Tests zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 angeboten werden ([Liste aller Tests](#))

✓ Impfstrategie

- Neben den Informationen zu Impfungen ist man angehalten, Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten zu unterstützen
- Beschäftigte müssen außerdem zur Wahrnehmung von außerbetrieblichen Impfangeboten freigestellt werden

✓ Hygienekonzept

- Laut bestehender Verordnung sind Arbeitgeber zur Erstellung und Umsetzung von betrieblichen Hygienekonzepten verpflichtet
 - Falls bekannt, kann der Impf- oder Genesungsstatus bei Infektionsschutzmaßnahmen berücksichtigt werden
 - Ein Recht des Arbeitgebers auf Auskunft über den Impf- oder Genesungsstatus des Arbeitnehmers besteht nicht
- Folgendes gilt es in den Büroräumen in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen:
 - Desinfektionsmittel
 - Mund-Nasen-Schutz
 - Ggfs. Handschuhe
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei unvermeidbarem Kontakt ist Pflicht für alle Arbeitnehmer
- Regelmäßige Hinweise zum Händewaschen und Erinnerungen zur Einhaltung der Verhaltensregeln sind hilfreich und sollten klar kommuniziert werden

✓ Büroräume

- Seitens des Gesetzgebers ist man aufgefordert, die Rahmenbedingungen für ein sicheres Arbeitsumfeld zu schaffen, dazu zählt u.a.:
 - Begrenzung der Beschäftigtenzahl in geschlossenen Arbeits- und Pausenräumen
 - Prüfen, ob am Eingang des Betriebsgebäudes Desinfektionsmittelpender einsatzbereit sind
 - Türklinken, Räume und Arbeitsmittel müssen regelmäßig desinfiziert werden
 - Regelmäßiges Lüften von gemeinschaftlich genutzten Räumen wie Teeküchen, Besprechungsräumen oder Waschräumen
 - Oberflächen, wie Tische, Küchen oder Drucker müssen nach Verwendung desinfiziert werden
 - In den Waschräumen müssen Seife, Desinfektionsmittel und Einmal-Handtücher stets vorhanden sein

✓ Kontaktreduktion

- Wenn möglich, beschränken Sie persönliche Meetings auf ein Minimum
- Interne und externe Termine sollten nach Möglichkeit virtuell stattfinden
- Hilfreiche Tipps für die Moderation von Videokonferenzen finden Sie [hier](#)

✓ Verhalten bei Verdachtsfällen

- Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine Covid-19-Erkrankung zu treffen
 - Fieber, Husten und Atemnot können mögliche Anzeichen für eine Corona-Infektion sein – Beschäftigte mit diesen Symptomen sollten umgehend nach Haus geschickt werden und zu Hause zu bleiben, bis ein ärztlicher Befund bzw. eine Genesung vorliegt
- Bei bestätigten Infektionen gilt es das Gesundheitsamt umgehend zu informieren

- Kontaktpersonen, wie beispielsweise Kollegen oder Kunden sollten schnellstmöglich ermittelt und informiert werden

✓ **Neue Organisationsstruktur**

- Wo möglich, kann die Bildung von festen betrieblichen Arbeitsgruppen sinnvoll sein
 - Bspw. im Wechsel von Teams vor Ort und im Homeoffice
- Risikogruppen sollten besondere Berücksichtigung finden

✓ **Betriebliches Gesundheitsmanagement fördern**

- Darunter zählt auch, dass bspw. Konzepte für betriebliches Eingliederungsmanagement, für Mitarbeiter nach langer Krankheit, ausgearbeitet werden können
- [Gesundheitstipps](#)
- Informationen über Stärkung des Immunsystems, hinsichtlich
 - Ausgewogener Ernährung
 - Regelmäßige sportliche Aktivitäten

✓ **Lohnfortzahlung bei Quarantäne**

- Nicht-Geimpfte in Corona-Quarantäne, werden spätestens ab 1. November keine Lohnentschädigung mehr erhalten
- Im Infektionsschutzgesetz sind bereits einige Ausnahmen für Nicht-Geimpfte verankert. Zum einen entfällt der Anspruch auf Entschädigung,
 - Falls die angeordnete Quarantäne durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung hätte vermieden werden können
 - Wenn eine nicht notwendige Reise in ein Corona-Risikogebiet mit hohen Infektionszahlen unternommen worden ist
 - Bei Infektionsverdacht als Kontaktperson von Infizierten

✓ **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**

- Der vereinfachte Zugang zum Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber wird bis zum Jahresende verlängert
 - Geltende Stichtagsregelung zum 30. September 2021 wird aufgehoben
- Geltenden Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld werden allen Betrieben zugänglich gemacht
 - Unabhängig davon, wann die Kurzarbeit im Betrieb eingeführt wird
- Volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird bis Ende des Jahres 2021 verlängert

Weitere Informationen und eine übersichtliche Darstellung über Pflichten und Vorgaben am Arbeitsplatz finden Sie hier: [Corona-Pflichten am Arbeitsplatz: Was ändert sich? | Recht | Haufe](#)

Erstellung unter Mitwirkung des Sprechers des Beirats Gesundheit, Herrn Prof. Dr. Alexander Ehlers